

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. September 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.07.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-200/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2035

Geltungsdauer

vom: **7. Juli 2020**

bis: **22. Oktober 2022**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Hilti CFS-FIL"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-2035 vom 28. September 2017, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 19. Juli 2019.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird mit Bezugnahme auf die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur ergänzt.

Die Fußnote 3 erhält dabei den untenstehenden geänderten Wortlaut.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-FIL" muss ein kittartiger, pastöser Baustoff gemäß Abschnitt 1.1 sein, der zähelastisch aushärtet und im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Der Baustoff "Hilti CFS-FIL" darf in den Varianten "Hilti CFS-FIL" Var.1 und "Hilti CFS-FIL" Var. 2, die sich hinsichtlich ihrer Rohdichte unterscheiden, hergestellt werden.

Der Baustoff "Hilti CFS-FIL" Var. 2 darf auch im Farbton "Blau" als "Hilti CFS-FIL BLUE" hergestellt werden.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung³ ist einzuhalten.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke

³ Hinterlegung vom 12. Juni 2019 mit Ergänzung vom 25. Juni 2020. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff in den genannten Varianten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.